Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 13. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 21. Juli 2022 wie folgt lautet:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 120,00 Euro pro Hund.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres, bei gefährlichen Hunden gilt dies nur, soweit sie aus einem Tierheim im Kreis Offenbach erworben wurden.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50.v.H. des in § 5 Abs. 1 ausgewiesenen Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Alle drei Jahre muss die Prüfung wiederholt und die Ermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragt werden. Die letzte Prüfung darf dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einer oder einem durch den VDH anerkannten Prüferin oder Prüfer, bestanden haben, ist die nach § 5 Abs. 1 festzusetzende Steuer auf Antrag auf 84,00 Euro und

die nach § 5 Abs. 2 festzusetzende Steuer auf Antrag auf 468,00 Euro zu ermäßigen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Ermäßigung erfolgt für drei Jahre. Wird innerhalb dieses Zeitraums oder danach eine weitere, gleich- oder höherwertige Prüfung nachgewiesen, erfolgt die Ermäßigung ab diesem Zeitpunkt dauerhaft.

(3) Abs. 2 Satz 4 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3. Die Prüfung für gefährliche Hunde muss alle drei Jahre wiederholt und die Ermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragt werden. Die letzte Prüfung darf dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 Buchst. c) und § 7 Abs. 2 und 3,
- (2) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, von wem der Hund erworben wurde (Name und Anschrift des Verkäufers, Schenkers, Züchters, Tierheims u. ä.).
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Absatz 2 Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben; die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben auf Dauer gültig, bis von der Stadt neue Marken ausgegeben werden.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ermittlung des Hundebestandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt Langen flächendeckend Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt Langen oder von der Stadt Langen dazu beauftragten dritten durchgeführt werden. Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Langen, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in § 1 und § 2 der Hundesteuersatzung genannten Personen
 - zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen des Fragebogens oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung nach § 10 der Hundesteuersatzung nicht berührt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteu-

ermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Langen (Hessen) kann die Hundesteuer in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Langen (Hessen) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 09.11.1998 und die Änderungsatzungen vom 07.11.2000, 14.11.2000, 10.03.2006, 15.05.2009, 04.12.2009 und 03.12.2010 außer Kraft.

Langen, 2016-10-24 DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 27.10.2016 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten-	Veröffentlicht in der	Inkrafttreten am
	versammlung (Ausfertigung)	Langener Zeitung am	
1. Änderung	21.07.2022 (16.08.2022)	19.08.2022	01.01.2023